



(Ausfertigung)

Satzung über die Entschädigung der ehrenamtlich tätigen Angehörigen der Feuerwehr Ludwigsburg (Feuerwehrentschädigungssatzung)

Aufgrund § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg in Verbindung mit § 16 des Feuerwehrgesetzes für Baden-Württemberg hat der Gemeinderat der Stadt Ludwigsburg folgende Neufassung der Satzung über die Entschädigung der ehrenamtlich tätigen Angehörigen der Feuerwehr Ludwigsburg (Feuerwehrentschädigungssatzung) beschlossen:

§ 1 Entschädigung für Einsätze

- (1) Die ehrenamtlich tätigen Angehörigen der Feuerwehr Ludwigsburg erhalten für Einsätze auf Antrag ihre Auslagen und ihren Verdienstausschlag als Aufwandsentschädigung nach einem einheitlichen Durchschnittssatz ersetzt; dieser beträgt für jede angefangene Stunde 16,00 €.
- (2) Der Berechnung der Zeit ist die Dauer des Einsatzes von der Alarmierung bis zum Einsatzende zugrunde zu legen.
- (3) Für Einsätze mit einer Dauer von mehr als zwei aufeinanderfolgenden Tagen werden die Entgeltfortzahlungsleistungen entsprechend dem § 16 Abs. 4 Feuerwehrgesetz erstattet. Wenn der Verdienstausschlag nicht nachweisbar ist (z.B. Selbständige, Studenten, Schüler, haushaltsführende Personen), wird ein Stundensatz von 16,00 € pro Tag jedoch höchstens 160,00 € gewährt.
- (4) Brandwache gilt als Einsatz, wenn sie vom verantwortlichen Einsatzleiter angeordnet wurde.
- (5) Dauert ein Einsatz über vier Stunden, hat der Angehörige der Gemeindefeuerwehr Anspruch auf einen als Aufwandsentschädigung gewährten Erfrischungszuschuss (§ 16 Absatz 1 Satz 4 FwG), der in Naturalien gewährt wird.

§ 2 Entschädigung für Alarmbereitschaftsdienst

- (1) Alarmbereitschaftsdienste sind Dienste der Samstags-, Sonntags- und Feiertagswachdienste sowie andere vom Kommandanten angeordnete Alarmbereitschaftsdienste, die in der Regel auf der Hauptfeuerwache oder einem Feuerwehrgerätehaus in einem Ortsteil durchgeführt werden.
- (2) Für Alarmbereitschaftsdienste beträgt die Aufwandsentschädigung 13,50 € für jede angefangene Stunde.

§ 3 Entschädigung für Brandsicherheitswachdienst

- (1) Brandsicherheitswachdienste sind Dienste bei Veranstaltungen in Versammlungsstätten (z.B. Forum am Schlosspark, ARENA, Schlosstheater, Akademie für Darstellende Kunst usw.) oder bei Veranstaltungen, die aufgrund ihrer Größe einen Brandsicherheitswachdienst erfordern.
- (2) Für Brandsicherheitswachdienste wird auf Antrag als Aufwandsentschädigung für Auslagen ein Durchschnittssatz von 14,50 € für jede angefangene Stunde jedoch mindestens 45,00 € pro Brandsicherheitswachdienst gewährt. Die Fahrzeiten zum und vom Brandsicherheitswachdienst werden pauschal mit 14,50 € vergütet.

§ 4 Entschädigung für Rufbereitschaftsdienst (2. ZvD, EvD)

- (1) Ehrenamtliche Rufbereitschaftsdienste im Rahmen der Tätigkeit "2. Zugführer vom Dienst" (2. ZvD) werden mit einem Stundensatz von 8,00 € entschädigt.
- (2) Ehrenamtliche Rufbereitschaftsdienste im Rahmen der Tätigkeit "Einsatzleiter vom Dienst" (EvD) werden mit einem Stundensatz von 6,00 € entschädigt.
- (3) Zur Berechnung der Dienstzeit ist die Dauer der Rufbereitschaft ab Dienstbeginn bis Dienstende zugrunde zu legen. Angefangene Stunden werden auf volle Stunden aufgerundet.
- (4) Erfolgt während des Rufbereitschaftsdienstes des 2. ZvD oder EvD eine Alarmierung, erfolgt die Erstattung der Aufwandsentschädigung für die Einsatzzeit gemäß §1 dieser Satzung.

§ 5 Entschädigung für Aus- und Fortbildungslehrgänge

- (1) Für die Teilnahme an den im Folgenden definierten Aus- und Fortbildungslehrgängen wird auf Antrag als Aufwandsentschädigung für Auslagen ein Festbetrag gewährt. Dieser richtet sich nach der Art der Aus- und Fortbildung:

• Truppmannausbildung Teil 1	250,00 €
• Atemschutzlehrgang	80,00 €
• Sprechfunkerlehrgang	60,00 €
• Truppführerlehrgang	150,00 €
• Truppmannausbildung Teil 2 (pro Tag)	30,00 €
• Maschinistenlehrgang für Löschfahrzeuge	150,00 €
• Maschinistenlehrgang für Sonderfahrzeuge (pro Modul)	60,00 €
• sonstige Lehrgänge	
- bis 4 Stunden	10,00 €
- mehr als 4 Stunden	30,00 €

Kommt für einen der genannten Lehrgänge § 5 Abs. 3 zum Tragen entfällt der entsprechende Festbetrag.

- (2) Bei Aus- und Fortbildungslehrgängen außerhalb des Stadtgebiets erhalten die ehrenamtlich tätigen Angehörigen der Feuerwehr neben der Entschädigung nach Abs. 1 eine Erstattung der Fahrtkosten der zweiten Klasse oder eine Wegstrecken- und Mitnahmeentschädigung in entsprechender Anwendung des Landesreisekostengesetzes in seiner jeweiligen Fassung. Bei der Nutzung von Fahrzeugen der Feuerwehr entfällt dieser Anspruch. Die Erstattung der Reisekosten entfällt, sofern von Dritten eine Erstattung erfolgt.
- (3) Für Aus- und Fortbildungslehrgänge mit einer Dauer von mehr als zwei aufeinanderfolgenden Tagen werden der entstehende Verdienstausschlag und die notwendigen Auslagen in tatsächlicher Höhe ersetzt (§ 16 Absatz 4 FwG). Bei Vorliegen einer Freistellung nach § 15 Absatz 1 Satz 1 FwG kann der Angehörige der Gemeindefeuerwehr seinen Anspruch auf Verdienstausschlag nach Satz 1 an seinen Arbeitgeber rechtsgeschäftlich abtreten. Für ganztägige Aus- und Fortbildungslehrgänge an Werktagen (ausgenommen Samstag), werden die Entgeltfortzahlungsleistungen erstattet. Wenn der Verdienstausschlag nicht nachweisbar ist (z. B. Selbständige, Studenten, Schüler, haushaltsführende Personen) wird ein Stundensatz von 16,00 € pro Tag jedoch höchstens 160,00 € (Entschädigung nach Zeitversäumnis), gewährt.
- (4) Der Berechnung der Zeit ist die Dauer der Aus- und Fortbildungsveranstaltung vom Unterrichtsbeginn bis -ende zugrunde zu legen. Angefangene Stunden werden auf volle Stunden aufgerundet.

§ 6 Funktionsentschädigungen

- (1) Die nachstehend genannten ehrenamtlich in der Aus- und Fortbildung tätigen Angehörigen der Feuerwehr Ludwigsburg, die durch diese Tätigkeit über das übliche Maß hinaus Feuerwehrdienst leisten, erhalten eine zusätzliche monatliche Entschädigung im Sinne des § 16 Abs. 2 des Feuerwehrgesetzes Baden-Württemberg als Aufwandsentschädigung für Übungsleiter (Übungsleiterpauschale). Wird eine Funktion von mehreren Funktionsträgern wahrgenommen teilt sich der Betrag anteilig auf die Funktionsträger auf.

• Stellv. Feuerwehrkommandant	150,00 €
• Abteilungskommandant	80,00 €
• Stellv. Abteilungskommandant	40,00 €
• Fachgruppenleiter	40,00 €
• Stellv. Fachgruppenleiter	20,00 €
• Stadtjugendwart	65,00 €
• Stellv. Stadtjugendwart	25,00 €
• Abteilungsjugendleiter	30,00 €
• Stellv. Abteilungsjugendleiter	15,00 €

(2) Die nachfolgend genannten ehrenamtlich tätigen Angehörigen der Feuerwehr Ludwigsburg, die durch andere Tätigkeiten als in der Aus- und Fortbildung über das übliche Maß hinaus Feuerwehrdienst leisten, erhalten ggf. neben der Entschädigung nach Abs. 1 eine zusätzliche monatliche Entschädigung im Sinne des § 16 Abs. 2 des Feuerwehrgesetzes als Aufwandsentschädigung. Wird eine Funktion von mehreren Funktionsträgern wahrgenommen teilt sich der Betrag anteilig auf die Funktionsträger auf.

• Stellv. Feuerwehrkommandant	150,00 €
• Abteilungskommandant	80,00 €
• Stellv. Abteilungskommandant	40,00 €
• Fachgruppenleiter	40,00 €
• Stellv. Fachgruppenleiter	20,00 €
• Stadtjugendwart	45,00 €
• Stellv. Stadtjugendwart	20,00 €
• Abteilungsjugendleiter	20,00 €
• Stellv. Abteilungsjugendleiter	10,00 €
• Leiter der Altersabteilung	25,00 €
• Stellv. Leiter der Altersabteilung	15,00 €
• Kassenverwalter der Gesamtwehr	20,00 €
• Schriftführer der Gesamtwehr	20,00 €
• Geräteverwalter	
je Großfahrzeug	15,00 €
je Kleinfahrzeug	5,00 €
• IT-Administratoren	15,00 €

(3) Die ehrenamtlich tätigen aktiven Angehörigen der Feuerwehr Ludwigsburg erhalten als Aufwandsentschädigung für Auslagen eine Pauschale von 6,00 € pro Teilnahme an einer

- Abteilungsübung
- Maschinistenübung / Ausbildung
- Zug- und Gruppenführerübung / Ausbildung
- Multiplikatoren Ausbildung
- Übung der Fachgruppe
- Übungen der Jugendfeuerwehr

nach Dienstplan oder Anordnung durch den Kommandanten oder Abt. Kommandanten.

Der Auslagenersatz umfasst die privaten Fahrtkosten zur Feuerwache, die Benutzung privater Kleidung, privater Verpflegungskosten, privater Reinigungskosten (Person, Kleidung, persönliche Ausrüstung), Telefongebühren usw.

(4) Ehrenamtlich in der Aus- und Fortbildung tätige Angehörige (Ausbilder) der Feuerwehr erhalten eine Aufwandsentschädigung von 20,00 € pro Stunde.

§ 7 Entschädigung für weitere Dienste

- (1) Die ehrenamtlich tätigen Angehörigen der Feuerwehr erhalten für die Teilnahme an Sitzungen des Feuerwehrausschusses, der Abteilungskommandantenrunde und den Kommandantendienstbesprechungen eine Entschädigung in Form eines Sitzungsgeldes in Höhe von 25,00 € pro Sitzung bei Anwesenheit. Die Entschädigung erhält der eingeladene Kamerad oder im Vertretungsfall dessen Stellvertreter. Eingeschlossen sind auch zur Sitzung hinzugezogene, ehrenamtliche Berater, die nach Feuerwehrsatzung dem entsprechenden Gremium nicht angehören.
- (2) Ehrenamtlich tätige Angehörige der Feuerwehr Ludwigsburg erhalten eine Aufwandsentschädigung von 25,00 € pro Stunde für Dienste mit besonderer Beratungsfunktion (Sitzungen, Besprechungen, fachliche Betreuung von Fremdfirmen u.ä.), welche angeordnet sind und zwingend innerhalb der allgemeinen Arbeitszeit werktags (7:00 Uhr bis 17:00 Uhr) wahrgenommen werden müssen.

§ 8 Entschädigung für haushaltsführende Personen

Für Personen, die keinen Verdienst haben und den Haushalt führen (§ 16 Abs. 1 Satz 3 Feuerwehrgesetz) sind die Entschädigungsregelungen mit der Maßgabe anzuwenden, dass als Verdienstaufschlag das Zeitversäumnis gilt.

§ 9 Anträge und Auszahlung

- (1) Als Antrag im Sinne der §§ 1 - 4 gelten die Eintragungen in den Wachbüchern, Einsatzberichten, Anwesenheitslisten oder in den Protokollen.
- (2) Als Antrag im Sinne des § 5 gilt die für den Lehrgang ausgestellte Lehrgangsurkunde.
- (3) Die Entschädigungen nach §§ 1 - 4, § 6 Absatz 3, 4 und 5 sowie § 7 werden quartalsweise ausbezahlt. Die Auszahlung der Funktionsentschädigungen nach § 6 Absatz 1 und 2 erfolgt (ggf. anteilig) einmal jährlich im 4. Quartal. Die Auszahlung erfolgt per Überweisung auf das bei der Stadt Ludwigsburg hinterlegte Konto des aktiven Mitglieds.

§ 10 Dynamische Anpassung

- (1) Die einzelnen Beträge der Entschädigungen dieser Satzung passen sich alle 2 Jahre automatisch der durchschnittlichen Inflationsrate der letzten beiden Jahre in Deutschland (gemessen als Veränderung des Verbraucherpreisindex (VPI)) an. Mindestens jedoch um 1 Euro. Die Ermittlung der Inflationsrate erfolgt jeweils zum ersten September des betroffenen Jahres. Die Anpassung erfolgt zum darauffolgenden Jahreswechsel.
- (2) Die Entschädigungen werden auf volle Eurobeträge ab dem 1 Cent aufgerundet.

§ 11 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.01.2024 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Feuerwehrentschädigungssatzung vom 14.12.2017 außer Kraft.

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder von aufgrund der GemO erlassener Verfahrens- und Formvorschriften beim Zustandekommen dieser Satzung ist nach § 4 Abs. 4 der GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich oder elektronisch und unter Bezeichnung des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung gegenüber der Stadt geltend gemacht worden ist. Wer die Jahresfrist, ohne tätig zu werden, verstreichen lässt, kann eine etwaige Verletzung gleichwohl auch später geltend machen, wenn

- die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung verletzt worden sind oder
- der/die Oberbürgermeister/-in dem Beschluss nach § 43 GemO wegen Gesetzeswidrigkeit widersprochen hat oder
- vor Ablauf der Jahresfrist die Rechtsaufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet oder eine dritte Person die Verletzung gerügt hat.

Ludwigsburg, 22.12.2023



Dr. Matthias Knecht
Oberbürgermeister